

Finanzdepartement
Dr. Georg Hess
Postfach 1230
6431 Schwyz
fd@sz.ch

Schwyz, 17. August 2009
Nicole Wenger-Schubiger,
Fraktionssekretärin
n.schubiger@bluewin.ch

Vernehmlassung „Totalrevision des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank“

Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Wir möchten uns bei Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung über die Totalrevision des Gesetzes über die Schwyzer Kantonalbank (SZKB) bedanken.

I. Allgemein

Das Gesetz ist mit seinen 25 Artikeln kurz und prägnant gehalten und darf als stilistisch gut bezeichnet werden. Inhaltlich sind wir in grossen Zügen zufrieden. Die FDP steht hinter der Schwyzer Kantonalbank und ist beeindruckt, wie sich das Institut in den letzten Jahren zu einem Vorzeigemodell innerhalb ihrer Vergleichsgruppe entwickelt hat. In der Vorlage vermissen wir, dass einige grundlegende Fragestellungen nur oberflächlich gestreift wurden (so zum Beispiel die Rechtsform, die Governance und die Staatsgarantie). Wir haben uns erlaubt, einige vertiefende Fragen in unserer Vernehmlassung zu diesen Punkten zu stellen. Wir unterstützen zudem den Wegfall der bisherigen Verordnung, die sinnvollerweise durch das Organisationsreglement (OGR) ersetzt wird.

§ 1 Firma, Rechtsform und Sitz

Hier gilt es zwischen einer Aktiengesellschaft (AG) und einer öffentlich rechtlichen Anstalt (bisher) zu entscheiden. Obwohl wir bei der operativen wie auch strategischen Führung in den beiden Modellen keine bedeutsamen Unterschiede ausmachen, würden wir doch gerne wissen, wo die Vor- und Nachteile der vorgenannten Rechtsformen zu sehen sind. Obwohl die AG als eher zeitgemäss angeführt wird, können wir im Grundsatz mit der öffentlich rechtlichen Anstalt leben. Es sei denn, die aufgezeigten Vorteile würden ein klares Plus für die Aktiengesellschaft an den Tag fördern.

§ 2 Zweck

Dass die SZKB als Universalbank auftritt, ist bei FDP völlig unbestritten. Wir möchten aber im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag in den Materialien folgende Punkte festhalten und zählen darauf, dass diese Überlegungen im OGR Aufnahme finden:

- Die SZKB fördert die schwyzerische Volkswirtschaft – im Besonderen die kantonalen KMUs.
- Der klare Schwerpunkt des Kreditgeschäfts der SZKB muss im Kanton Schwyz sein.
- Die SZKB fördert Wohneigentum und den preisgünstigen Wohnungsbau.

Wir möchten das Gesetz selber nicht mit diesen Ausführungen belasten, da sonst etliche Interessengruppen Ansprüche erheben werden. Ebenso wollen wir unserer Kantonalbank die Möglichkeit bieten, flexibel auf besondere Umstände reagieren zu können. Im Rahmen der Materialia möchten wir aber diese Gebiete klar hervorgehoben wissen.

§ 3 Führung nach kaufmännischen Grundsätzen

Das Streben nach einem ‚angemessenen‘ Gewinn ergibt sich als logische Konsequenz des Leistungsauftrags. Wichtig bleibt hier anzumerken, dass das Privileg der Staatsgarantie nicht benutzt wird, um marktverzerrend in Bankgeschäfte ausserhalb des Förderbereichs einzugreifen.

II. Eigene Mittel und Staatsgarantie

§ 4 Grundkapital

Der Verzicht auf die Schaffung von Partizipationskapital erscheint uns als sinnvoll. Ebenso ist die Verzinsung des Dotationskapitals nach ‚marktüblichen‘ Konditionen zu begrüssen. Bei der Höhe der Verzinsung hat die FDP eine von der Vorlage abweichende Meinung. Wir erachten den Satz für nachrangige Anleihen als gerechtfertigte Kompensation für das Zurverfügungstellen von Dotationskapital und nicht die Verzinsung von vorrangigen Obligationen. Dotationskapital hat den Charakter von Eigenkapital und eben nicht wie Obligationen von Fremdkapital.

§ 5 Weitere eigene Mittel

Keine Bemerkungen

§ 6 Staatsgarantie

Eine staatliche Bank mit Förderauftrag muss auch auf eine klare Unterstützung durch die öffentliche Hand zurückgreifen können, so lange dieser Support nicht missbraucht wird. Über die Frage, ob es eine volle oder eine beschränkte Staatsgarantie braucht, hätten wir uns gerne eine detailliertere Betrachtungsweise in der Vorlage gewünscht. Gerne möchten wir vom Regierungsrat eine Auflistung der Vor- und Nachteile einer beschränkten Staatsgarantie bekommen.

Die Schwyzer Kantonalbank verfügt über Eigenmittel von rund einer Milliarde bei einer Bilanzsumme von über 11.5 Milliarden Schweizer Franken. Der kantonalschwyzerische Staatshaushalt verfügt über eine Bilanz von rund einer Milliarde, bei eigenen Mitteln von etwas über 600 Millionen Schweizer Franken. Aus diesen Zahlen ist leicht ersichtlich, dass die öffentliche Hand bei einem Konkursfall der SZKB die Staatsgarantie kaum einzulösen vermöchte. Deshalb fordern wir, in der Vorlage aufzuzeigen, ob es möglich wäre und welche Auswirkungen es hätte, für Geschäfte ausserhalb des Kantons Schwyz und für besonders risikobehaftete Transaktionen keine Staatsgarantie zu applizieren.

Die explizite Abgeltung der Staatsgarantie erachten wir als sehr sinnvoll. Ob 1% der bundesrechtlich erforderlichen eigenen Mittel die richtige Grösse ist und ob überhaupt ein fixer Prozentsatz im Gesetz vorgeschrieben werden soll, bleibt eine Ermessensfrage. Die FDP wird aber nicht gegen diesen Vorschlag opponieren.

III. Geschäftsbereich

§ 7 Sachlicher Geschäftsbereich

Keine Bemerkungen

§ 8 Geographischer Geschäftsbereich

Wir möchten hier eine nähere und klare Definition, was mit ‚keine unverhältnismässigen Risiken‘ gemeint ist. Weiter sind wir der Meinung, dass folgende Risiken, welche die Bank eingehen kann, im OGR ausdrücklich ausgeschlossen werden:

- Investitionen in ausländische Immobilien ohne schweizerische Garantie
- Investitionen in Obligationen unterhalb Investmentgrade
- Hedge Funds

IV. Organisation

§ 9 Organe

Keine Bemerkungen

§ 10 Bankrat a) Allgemeines

Beim Absatz 1 möchten wir noch folgenden Zusatz:

‚... Die Mehrheit des Bankrats muss im Kanton Schwyz wohnhaft sein.‘

Begründung: da die SZKB einen volkswirtschaftlichen Förderauftrag wahrnimmt, muss eine gewisse Nähe zum Kunden gewährleistet sein. Mit der vorgenannten Mehrheitsklausel kann diese Intimität gesichert werden.

Wir bitten den Absatz 2 abzuändern. Neu:

„Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und stimmt mit jener des Kantonsrates überein. Die maximale Amtszeit beträgt zwölf Jahre und endet spätestens mit dem Erreichen des 70. Altersjahres.“

Begründung: es ist unseres Erachtens wichtig, dass eine kontinuierliche Erneuerung des Bankrates erfolgen kann. Wir wollen keine Sesselkleber im obersten strategischen Gremium der Bank. Die vorgeschlagene Regelung schränkt die Möglichkeit von Nepotismus und Amtsmissbrauch deutlich ein.

Wir möchten den Absatz 3 wie folgt abgeändert haben:

„Die Mitglieder des Bankrates müssen einen guten Ruf geniessen und ihre Fachkenntnisse und Erfahrungen ausweisen, um Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung zu bieten.“

Begründung: wir begrüssen die Abkehr von regionalen und beruflichen Gründen als relevante Kriterien zur Wahl in den Bankrat. Der Bankrat nimmt die enorm wichtige Rolle als strategiegebende Behörde ein. Zudem sollte der Bankrat auf gleicher Augenhöhe mit der Geschäftsleitung der Bank agieren können und deren wichtiger Sparring-Partner sein. Deshalb muss die fachliche Qualifikation der wichtigste und ausschlaggebende Faktor für die Wahl in den Bankrat darstellen.

Den Absatz 4 Buchstabe d) möchten wir folgenden Wortlaut als Ausschlussgrund haben:

„Personen, die für dem eidgenössischen Bankengesetz unterstehende Finanzinstitute tätig sind.“

Begründung: die FDP möchte nicht, dass zugleich Angestellte der Schwyzer Kantonalbank oder derer Tochtergesellschaften im Bankrat sitzen können. Die Trennung zwischen strategischer und operativer Führung soll unseres Erachtens klar gewährleistet sein. Wir wollen keinen Filz, sondern einen möglichst unabhängigen Bankrat schaffen.

§ 11 b) Funktion

Keine Bemerkungen

§ 12 c) Oberleitung

Keine Bemerkungen

§ 13 d) Aufsicht und Kontrolle

Zudem soll dem Bankrat ein spezieller Bericht zukommen, welche die Risikopositionen der Bank im Zusammenhang mit der Staatsgarantie beleuchtet. Dieser Bericht soll vor allem besonders risikobehaftete Positionen und Geschäfte ausserhalb des Kantons Schwyz und im Ausland beinhalten. Diese Erkenntnisse sollen, falls aufsichtsrechtlich möglich, auch der KRAK offengelegt werden.

§ 14 e) Ausschüsse

Keine Bemerkungen

§ 15 Geschäftsleitung

Keine Bemerkungen

§ 16 Revisionsstelle

Die FDP des Kantons Schwyz schlägt vor, die Revisionsstelle jährlich zu wählen. Ausserdem soll in einem 5-Jahresturnus die Neuausschreibung der Revisionsstelle vorgenommen werden.

Begründung: Kernstück unseres Vorschlags ist der 5-Jahresturnus, der eine kosteneffiziente und unabhängige Revisionsstelle ermöglichen soll. Die Praxis hat gezeigt, dass ein solches Vorgehen die gewünschten Resultate bringt (best practise).

§ 17 Inspektorat

Keine Bemerkungen

§ 18 Geschäfts- und Bankgeheimnis

Keine Bemerkungen

§ 19 Haftung

Die Gerichtszuständigkeit soll im Gesetz oder im kantonalen Prozessrecht geregelt werden. Damit können unnötige Unsicherheiten verhindert werden.

V. Oberaufsicht

§ 20 Kantonsrat

Die SZKB als Bank der Schwyzer Bevölkerung soll weiterhin durch die gewählten Volksvertreter der Legislative beaufsichtigt werden. Wir geben diesem Umstand eine hohe Gewichtung und ziehen deshalb

das kantonsrätliche Modell dem regierungsrätlichen vor. Ausserdem möchten wir, dass die Genehmigung der Gewinnverwendung ausdrücklich als Befugnis des Kantonsrates in § 20 aufgeführt wird.

§ 21 Kantonsrätliche Aufsichtskommission

Keine Bemerkungen

VI. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

§ 22 Jahresrechnung

Keine Bemerkungen

§ 23 Reingewinn und Gewinnverwendung

Keine Bemerkungen

VII. Schlussbestimmungen

§ 24 Aufhebung des bisherigen Rechts

Keine Bemerkungen

§ 25 Volksabstimmung, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Keine Bemerkungen

Arth, den 10. August 2009

FDP. Die Liberalen
Die Vernehmlassungsgruppe

Kuno Kennel (Lead)
Sibylle Ochsner
Franz Bissig
Diego Föllmi
Martin Michel
Christoph Pfister